

Der Abbau von Bodenschätzen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf und Steinen unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn die abzubauende Fläche mehr als 30 m² beträgt. Die Erlaubnis wird von der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis, erteilt. Torf darf nur abgebaut werden, soweit der Abbau Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten, der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist.

Wie fange ich an?

Bevor Sie einen Antrag auf Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen stellen, empfehlen wir, einen Beratungstermin mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in zu vereinbaren.

Hierzu wird in der Regel ein Ortstermin anberaumt und mit den in diesem Verfahren betroffenen Trägern öffentlicher Belange eventuelle Probleme im Genehmigungsverfahren rechtzeitig aufgezeigt, um dadurch möglicherweise unnötige Planungskosten zu vermeiden.

Antragstellung

Dem Antrag sind gemäß § 9 NNatSchG beizufügen:

Eine naturschutzfachliche Bestandserfassung der für den Abbau vorgesehenen Flächen einschließlich der Betriebsflächen

Ein fachgerecht ausgearbeiteter Plan, aus dem alle wesentlichen Einzelheiten des Abbauvorhabens ersichtlich sind, ausdrücklich:

- Lage, Umgebung und räumliche Ausdehnung des Abbaus
- durchgeführte Untersuchungen
- Art und Weise des Abbaus
- Nebenanlagen
- Die Nutzung der für den Abbau und die Nebengebäude in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau
- Herrichtung und Nutzbarmachung der Flächen
- Soweit erforderlich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie Kompensationsleistungen (inklusive Zeitplan und Kosten)
- Zeitplan für den Abbau
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag gemäß § 14 und § 15 BNatSchG

Verfahren

Nachdem alle Antragsunterlagen gesichtet wurden, werden alle betroffenen Fachbehörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nötig ist, wird der Allgemeinheit durch öffentliche Bekanntmachung die Möglichkeit gegeben, Stellung zum Abbauvorhaben zu beziehen.

Kontrollen

Mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, kontrolliert die Bodenabbaubehörde die Einhaltung der Genehmigungsvorgaben.

Renaturierung

Das vorrangige Ziel bei der Renaturierung ist es, mit geeigneten Arbeiten und Maßnahmen das gesamte Abbauareal naturnah herzurichten.

Um dieses Ziel erreichen zu können, gilt der Grundsatz, dass sich Gestaltungs- und Herrichtungsmaßnahmen im Wesentlichen darauf beschränken, günstige Voraussetzungen und Standortbedingungen für eine natürliche Entwicklung (Sukzession) der sich einstellenden Pflanzen- und Tierwelt zu schaffen. Hierbei gilt es insbesondere, die freigelegten, in der Regel nährstoffarmen Böden und ggf. Gewässer zu erhalten.

Eine effektive Renaturierung ist nur dann gewährleistet, wenn nach dem Abbau das gesamte Grubenareal einschließlich der Böschungsbereiche nicht mehr genutzt wird und der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.

Eine Freizeitnutzung bleibt dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

Welche Fristen fallen an?

Wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Abbau begonnen wird oder der Abbau für länger als drei Jahre unterbrochen wird, erlischt die Genehmigung. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Abbau von Bodenschätzen kann befristet genehmigt werden. Im Fall von Torfabbau ist dieser zu befristen. Da ein Zeitplan für den Abbau vorzulegen ist, fließt dieser in eine Befristung ein. Im Rahmen des Antrags sollte dieser Zeitplan realistisch dargestellt werden, da eine einfache Verlängerung der Abbaugenehmigung vom Gesetzgeber nicht mehr vorgesehen ist. Sollte die in der Genehmigung genannte Frist ablaufen, ist für nicht abgebaute Bereiche eine erneute Erteilung einer Genehmigung zu beantragen.

Welche Kosten fallen an?

Die Kosten und Gebühren werden mit Hilfe der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) berechnet. Bezüglich des Bodenabbaus ist § 1 Absatz 1 Nr. 62.2.5 AllGO einschlägig.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite:

www.lk-row.de/burgerservice/verwaltung/naturschutzamt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Jenna Kulp
Kreishaus Rotenburg (Wümme)
Zimmer 246a // 2. OG
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261/983-2812
Telefax: 04261/983-2819
E-Mail: jenna.kulp@lk-row.de

Herr Kai Sinnhuber-Fleischer
Kreishaus Rotenburg (Wümme)
Zimmer 245 // 2. OG
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261/983-2801
Telefax: 04261/983-2819
E-Mail: kai.sinnhuber-fleischer@lk-row.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Naturschutzamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Mo.: 8.00 - 12.00
Di.: 8.00 - 12.00
Do: 8.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00
Fr. 8.00 - 12.00



Naturschutzamt

Informationen zum Bodenabbau



- Genehmigungspflichtiger Bodenabbau -